STADT ROSENFELD
ZOLLERNALBKREIS

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Hag" in Rosenfeld

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweiligen geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 13. Juli 1995 den Bebauungsplan "Hag" in Rosenfeld als

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Lageplan mit bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 22.03.1995, gefertigt vom Vermessungsbüro Dipl.Ing. (FH) Karl Uttenweiler, Pfitznerstr. 6, 72336 Balingen.

2. Begründung

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 13. Juli 1995

STADT ROSENFELD ZOLLERNALBKREIS

Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 25. Jan. 1996 abgeschlossen.
Balingen, 25. Jan. 1996
Landratsamt Zollernalbkreis

HÄSKE

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Verfügung vom 25.01.1996, Az.: 301 hä/wh 621.41 abgeschlossen.
Ortsüblich bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Verkündung im Amtsblatt der Stadt Rosenfeld am 08.02.1996.
Der Bebauungsplan wird damit am 09.02.1996 rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den 08. Februar 1996

STADT ROSENFELD ZOLLERNALBKREIS

Haasis
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 06. 05. 93 vom Gemeinderat beschlossen und am 04. 11. 93 öffentlich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 22. 11. 93 bis 03. 12. 93 durch Offenlegung und Erörterung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 30. 03. 95 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22. 03. 95 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 06. 04. 95 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22. 03. 95 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 18. 04. 95 bis 19. 05. 95 öffentlich ausgelegen.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GO

Der Bebauungsplan i. d.F. vom 22. 03. 95 wurde mit seiner Begründung vom durch den Gemeinderat am 13. 07. 95 als Satzung beschlossen.

Rosenfeld, den 13. 07. 95

.....
(Haasis)
Bürgermeister

ANZEIGE-/GENEHMIGUNGSVERFAHREN §11 BauGB

Das Anzeige-/Genehmigungsverfahren wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erlaß vom 25. 01. 96 Nr. 301 hä/wh -621.41 abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den 01. Feb. 1996

STADT ROSENFELD ZOLLERNALBKREIS

.....
(Haasis)
Bürgermeister